OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652843/4/FP

Datum:
Linz, 28. November 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von E J L, geb. x, vertreten durch Dr. E K, Rechtsanwalt, x gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 2. Mai 2023, GZ: 23/162782, betreffend die Einschränkung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid schränkte die belangte Behörde die Lenkberechtigung der Beschwerdeführerin (Bf) ein, indem sie diese bis zum 6. März 2024 befristete und Kontroll- und Nachuntersuchungen vorschrieb. Die belangte Behörde bezog sich auf ein amtsärztliches Gutachten, begründete ihren Bescheid jedoch nicht.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf durch ihren Anwalt mit Schriftsatz vom 30. Mai 2023 Beschwerde, in welcher auf das Wesentliche zusammengefasst dargelegt wurde, dass es der angefochtenen Entscheidung zur Gänze an Feststellungen mangle und die Beweismittel keiner Würdigung unterzogen worden seien.
Es lägen weder eine Abhängigkeit noch ein gehäufter Missbrauch vor.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Teilen des Verfahrensaktes mit Schreiben vom 28. Juni 2023 zur Entscheidung vor. Weitere verfahrenswesentliche Unterlagen, hier insbesondere die Bescheide über Vorentzüge sowie Unterlagen, welche Aufschluss über die Erfüllung der zuvor vorgeschriebenen begleitenden Maßnahmen gaben, wurden dem Gericht am 21. Juli 2023 und am 20. November 2023 vorgelegt.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Eine öffentliche mündliche Verhandlung entfällt, zumal bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist. (§ 24 Abs 2 Z1 VwGVG).

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die bislang uneingeschränkte Lenkberechtigung der Bf wurde erstmalig mit Mandatsbescheid der belangten Behörde vom 30. Juni 2021, GZ FE-1105/2021, NSch: 432/2021, PAD/21/01185505/001/VW für die Dauer von 6 Monaten gerechnet ab dem 25. Juni 2021 und „darüber hinaus bis zur Befolgung der begleitenden Maßnahmen“ entzogen. Als solche wurden die Beibringung einer (1) verkehrspsychologische Stellungnahme, (2) eines amtsärztlichen Gutachtens sowie (3) die Absolvierung einer Nachschulung angeordnet, welchen Maßnahmen die Bf am (1) 11. April 2021, am (2) 1. April 2022 und am (2) 23. Juni 2022 nachkam.
[Genannter Bescheid; am 20. November von der bel. Behörde vorgelegte Unterlagen]

Mit Mandatsbescheid vom 21. Juli 2022, GZ: PAD/21/01638974/002/VW […], entzog die belangte Behörde die Lenkberechtigung der Bf für die Dauer von 12 Monaten, weil die Bf in mehreren Fällen ein KFZ gelenkt habe, obwohl sie nicht im Besitz einer Lenkberechtigung gewesen sei. Die Entziehungsdauer wurde mit Bescheid vom 9. September 2022 auf neun Monate gerechnet ab 28. Juli 2022 (Zustellung des Mandatsbescheides) reduziert. Der Bescheid erwuchs in Rechtskraft.
[genannte Bescheide]

Mit Bescheid vom 20. Juli 2022, GZ: VA-FE-1105/2021 entzog die belangte Behörde die Lenkberechtigung der Bf mangels gesundheitlicher Eignung, welcher Bescheid vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Erkenntnis vom 7. Dezember 2022, GZ: LVwG-652522/15/JP aufgehoben wurde. Das Verwaltungsgericht begründete auf das Wesentliche zusammengefasst damit, dass die Lenkberechtigung mit Bescheid vom 9. September 2022 – rechtskräftig – für die Dauer von neun Monaten ab dem 28. Juli 2022 (also bis 28. April 2023) entzogen worden sei, weshalb keine neuerliche Entziehung durch den Bescheid vom 20. Juli 2022 erfolgen könne.
[genannte Bescheide und genanntes Erkenntnis]

Die fachärztliche psychiatrische Stellungnahme Dris. L vom 20. Oktober 2022 lautet in ihren verfahrenswesentlichen Teilen:

[…] DROGENANAMNESE:
Habe mit etwa 19 Jahren erstmals einen Joint mitgeraucht, ab 2018 dann eher regelmäßig zum Stressabbau.
Sie lenkte am 21.06.2021 in suchtgiftbeeinträchtigtem Zustand ein KFZ; habe damals klugerweise den Drogentest verweigert. Seither mit Ausnahme des Silvesterabends 2021 kein weiterer THC-Konsum mehr.
Andere illegale Drogen habe er niemals probiert.
Es bestehen somit Hinweise für eher regelmäßigen THC-Konsum von 2018 bis zum oben angeführten Zeitpunkt, seither nicht mehr.
[…]
Zusammenfassung und Stellungnahme:
Die Untersuchte hat am 21.06.2021 in suchtgiftbeeinträchtigtem Zustand ein KFZ gelenkt, der Drogenschnelltest wurde verweigert.
Anamnestisch finden sich Hinweise für eher regelmäßigen THC-Konsum von 2018 bis zu diesem Zeitpunkt, seither nicht mehr. Andere illegale Drogen habe er niemals probiert, insbesondere keine Opiate.
Der klinische Befund ist unauffällig, nach den ICD-10 Kriterien finden sich keine Hinweise für das Vorliegen eines Abhängigkeitssyndroms.
Die Untersuchte zeigt glaubwürdig die Absicht, zukünftig keinerlei illegale Drogen mehr zu konsumieren, sodass ihm aus fachärztlicher Sicht wiederum die Genehmigung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1, Klassen AM und B erteilt werden kann.
Eine verkehrspsychologische Untersuchung habe sie bereits absolviert.

Aufgrund der Vorgeschichte sollte noch eine unvoranqekündiqte Laborkontrolle auf THC-Metabolite veranlasst werden.
Bei negativem Befund ist keine weitere fachärztliche Kontrolle erforderlich.
[...]“
[Fa. psychiatrische Stellungnahme; Formatierung nicht übernommen]

Die wesentlichen Abschnitte der VPS vom 12. Dezember 2022 lauten wie folgt:

[...] EXPLORATION lt. § 18 FSG-GV
(Laut Angaben der Probandin)

Zu ihrem Lebenslauf befragt gibt Frau L an, am x geboren worden und derzeit 28 Jahre alt zu sein. Sie habe eine Ausbildung zu Diplomkrankenpflegerin absolviert und arbeite in einem Altenheim. Sie sei ledig und wohne alleine, Kinder habe sie keine.

Angaben zu den Konsumgewohnheiten: Drogen: Erstmals Cannabis geraucht habe sie mit ca. 19 Jahren und danach lange Zeit keine Drogen konsumiert. Später habe sie gelegentlich 1 - 2 Mal monatlich Cannabis geraucht, zuletzt zu Silvester 2022. Andere illegale Rauschmittel habe sie nie probiert. Sie rauche 7-10 Zigaretten an einem Tag. Medikamente müsse sei keine einnehmen.
Alkohol: Frau L gibt an, bei besonderen Anlässen Alkohol zu konsumieren. Dies sei 4-5 Mal im Jahr der Fall, wobei sie 2-3 Gläser (0,25 l) gespritzten Wein trinke. Zuletzt Alkohol konsumiert habe sie im Juli 2022, da habe sie auch 2-3 Gläser gespritzten Wein getrunken. Mehr als 3-4 Gläser gespritzten Wein trinke sie nie.
Strafrechtskonflikte: Strafrechtskonflikte wurden negiert.
Verkehrsvorqeschichte: Frau L berichtet, 2013 einen Führerschein der Klasse B erworben zu haben. 2014 sei ihr der Führerschein erstmals wegen 1,2 ‰ im Straßenverkehr für 4 Monate entzogen worden.
Angaben zum Untersuchungsanlass: Im Juni 2021 sei es zum aktuellen Führerscheinentzug gekommen. Frau L gibt diesbezüglich an, dass sie wegen ihres durch Drogen amtsbekannten Freundes von der Polizei angehalten und kontrolliert worden sei. Es sei ein Alkoholgehalt von 0,0 ‰ festgestellt worden. Einen Drogenschnelltest habe sie verweigert, weil sie ein paar Tage vor der Kontrolle Cannabis geraucht habe. Es sei ihr gar nicht gesagt worden, dass sie zur Blutabnahme mitfahren müsse. Der Führerschein sei ihr wegen Verweigerung der klinischen Untersuchung für 6 Monate entzogen worden. Nach dem Führerscheinentzug sei sie 3 Mal beim Schwarzfahren erwischt worden, zuletzt im Jänner 2022. Im April oder Mai habe sie einen Harntest gemacht, der Drogen-negativ gewesen sei. Im April 2022 habe sie sich einer verkehrspsychologischen Untersuchung unterzogen, die negativ ausgefallen sei.
Veränderungen/Vorsätze/Nachschulung: Sie werde sich nicht mehr mit den falschen Leuten einlassen und nie mehr Drogen konsumieren. Mit solchen Dingen wolle sie nie mehr zu tun haben. Ihre Schwarzfahrten bereue sie sehr, sie hätte ihre Lage damit noch verschlimmert. Die Nachschulung und eine psychiatrische Untersuchung habe sie bereits absolviert.
Verhaltensbeobachtung:
Das Verhalten der Probandin war der Untersuchungssituation angepasst. Ein Hinweis auf eine vegetative Labilität war zum Untersuchungszeitpunkt nicht wahrzunehmen.

Eingesehene Unterlagen

Behördlicher Bescheid vom 20. Juli 2022 mit der Anordnung der gegenständlichen verkehrspsychologischen Stellungnahme (GZ: VA-FE-1105/2021)

M der Verhaltensbeobachtung und eingesehenen Unterlagen (im Hinblick auf die Fragestellung)

Es zeigt sich ein Drogendelikt im Juni 2021 mit Verweigerung des Drogentests und der klinischen Untersuchung, danach sei sie 3 Mal beim Lenken eines KFZ ohne gültiger Lenkerberechtigung erwischt worden. Bereits 2014 sei ein Führerscheinentzug wegen eines Alkoholdelikts erfolgt. Die Untersuchte gibt an, gelegentlich Cannabis geraucht zu haben, zuletzt zu Silvester 2022. Sie zeigt sich einsichtig und selbstkritisch. Eine Laboruntersuchung im April oder Mai 2022 habe eine Drogenabstinenz bestätigt. Alkohol konsumiere sie nur selten in geringer Menge. Demnach scheint eine Einstellungs- und Verhaltensänderung im Hinblick auf ihren früheren Drogenkonsum stattgefunden haben. Die Wiedererteilung einer Lenkerberechtigung kann, unter Einhaltung von behördlichen Auflagen und längerfristigen Kontrollmaßnahmen befürwortet werden.
[...]
Zusammenfassung und Stellungnahme im Hinblick auf die Fragestellung:
Frau L E geb. am x, bot bei der kraftfahrspezifischen Leistungsprüfung am 28.11.2022 folgende Befunde: Die reaktive und konzentrative Dauerbelastbarkeit ist befriedigend gegeben, auch hinsichtlich der Konzentrationsfähigkeit besteht kein Einwand. In der gezielten visuellen Wahrnehmungsfähigkeit zeigt sich eine Schwäche. Die rasche und detailgetreue optische Überblicksgewinnung ist zufriedenstellend vorhanden. Die sensomotorische Koordinationsfähigkeit liegt im Normbereich bei einer sehr guten Geschwindigkeitsleistung. In der Kurzzeitmerkfähigkeit und der kognitiven Auffassungsfähigkeit werden Schwächen ausgewiesen. In der Gesamtschau ist die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit derzeit ausreichend gegeben.
Im persönlichkeitsbezogenen Fragebogen für Risikobereitschaftsfaktoren (FRF) wird hinsichtlich eines Risikopotentials im Fahrverhalten eine normabweichende Ausprägung im Bereich einer physischen und einer finanziellen Risikobereitschaft ausgewiesen. Im empirisch-statistisch genormten multidimensionalen Persönlichkeitsfragebogen FPI-R zeigt sich autodeskriptiv eine lebensunzufriedene, hilfsbereite, ruhige, kontrollierte und belastbare Persönlichkeit. Im empirisch-statistisch genormten Selbstbeurteilungsfragebogen zu den empfundenen psychischen und sozialen Funktionen des Trinkens (FFT) wird autodeskriptiv keine erhöhte subjektive Bedeutung des Alkohols ausgewiesen. In den Alkoholfragebogen AUDIT und KFA ist derzeit kein pathologischer Alkoholgebrauch abzuleiten.
Aus den Explorationsdaten ist ein Drogendelikt im Juni 2021 mit Verweigerung des Drogentests und der klinischen Untersuchung ableitbar, danach sei sie 3 Mal beim Lenken eines KFZ ohne gültiger Lenkerberechtigung erwischt worden. Bereits 2014 sei ein Führerscheinentzug wegen eines Alkoholdelikts erfolgt. Frau Lenczuk berichtet von einem erstmaligen Cannabiskonsum mit 19 Jahren. Nach einer längeren Drogenpause habe sie wieder begonnen, 1-2 Mal monatlich Cannabis zu rauchen, zuletzt zu Silvester 2021. Andere illegale Substanzen habe sie nie probiert. Eine Laboruntersuchung im April oder Mai 2022 habe keinen Drogenkonsum ausgewiesen. Alkohol konsumiere sie nur selten (4-5 Mal jährlich) in geringer Menge. Demnach scheint eine Einstellungs- und Verhaltensänderung im Hinblick auf ihren früheren Drogenkonsum mittlerweile

stattgefunden zu haben, die Untersuchte zeigt ein Problembewusstsein hinsichtlich ihres früheren Drogenkonsums auf. Sie sei motiviert, keine Drogen mehr zu konsumieren. Derzeit wird die Gefahr eines neuerlichen Drogenkonsums als vermindert eingeschätzt. Aus verkehrspsychologischer Sicht kann die Wiedererteilung einer befristeten Lenkerberechtigung unter Einhaltung von längerfristigen Kontrollmaßnahmen befürwortet werden.
Die psychologische Bereitschaft zur Verkehrsanpassung ist derzeit knapp ausreichend gegeben.
Aus verkehrspsychologischer Sicht ist Frau L E, geb. am 07.12.1993, zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM und B derzeit bedingt geeignet. Empfehlung: Bedingung: befürwortende psychiatrische Stellungnahme und drogenunauffällige Laborwerte

- Zeitliche Befristung der Lenkerberechtigung auf ein Jahr, um die Gefahr einer Leistungs- und Gesundheitsverschlechterung aufgrund eines Rückfalls in alte Drogenkonsummuster kontrollieren zu können
- Regelmäßige Untersuchung der drogenrelevanten Laborwerte/Haaranalyse
- Neuerliche Untersuchung im Persönlichkeitsbereich in 1 Jahr

Bei Einhaltung aller Empfehlungen kann von einer ausreichenden Rückfallprophylaxe ausgegangen werden, anderenfalls kann eine Verschlechterung nicht ausgeschlossen werden.[…]“
[VPS; Formatierung nicht übernommen]

Die Begründung des polizeiärztlichen Gutachtens vom 6. März 2023 lautet:

„Begründung
FS Gutachten für Fr. L E J: der Probandin wurde am 25. Juni 2021 wegen Lenken unter Suchtgifteinfluss und anschließender Weigerung der amtsärztlichen Untersuchung die Lenkberechtigung für 6 Monate entzogen. Bei der Polizeiärztlichen Untersuchung vom 13. Juli 2022 wurde die gesundheitliche Nichteignung ausgesprochen. Sie suchte wieder um die Lenkerberechtigung an. Polizeiärztlicherseits gefordert sind die monatlichen Abständen negative Harnbefund auf Cannabis und Opiate, sowie eine verkehrspsychologische Untersuchung und eine psychiatrische Begutachtung. Zum Untersuchungszeitpunkt (Untersuchung durch Frau Dr. H) war die Probandin grobklinisch, grobneurologisch und kognitiv soweit unauffällig.
Befundwürdigung: Labor Dr. L, 27.02.2023: im Harn ist kein THC und Opiate nachweisbar. Psychiater Prof. Dr. L, 20. Oktober 2022: aus psychiatrischer Sicht kann die Genehmigung zum Lenken von Kfz der Gruppe 1 erteilt werden.
Institut I, 28. November 2022: die Eignung zum Lenken von Kfz der Gruppe 1 und die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit ist aus verkehrspsychologischer Sicht gegeben.
Aus polizeiärztliche Sicht kann anhand der persönlichen klinischen Untersuchung und Anamnese, sowie der oben angeführten Facharztbefunde, die Erteilung der Lenkberechtigung für Gruppe 1 befürwortet werden.
Befristung für ein Jahr, in dieser Zeit soll monatlich wie bisher Laborbefunde auf THC und Opiate im Harn beigebracht werden, polizeiärztliche Nachuntersuchung im März 2024.
Danach ist die weitere unbefristete Erteilung zur Lenkberechtigung möglich.“
[PA Gutachten; Formatierung nicht übernommen, Rechtschreibfehler im Original]
Am 3. März 2023 legte die Bf der Behörde einen negativen Drogenharnbefund vor.

Es kann nicht festgestellt werden, dass die Bf von einem Suchtmittel abhängig ist.

Es kann nicht festgestellt werden, dass die Bf in der jüngeren Vergangenheit ein Suchtmittel exzessiv gebraucht hat.

II.3. Beweiswürdigung

Aus den vorliegenden Gutachten ergibt sich widerspruchsfrei, dass die Bf weder von Suchtmitteln abhängig ist, noch war. Dies lässt sich insbesondere der fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme entnehmen. Diese spricht zwar davon, dass die Bf ab 2018 „eher regelmäßig“ THC konsumiert habe. Seit dem Anlassfall am 21. Juni 2021, habe sie „mit Ausnahme des Silvesterabends 2021“ nichts mehr konsumiert. Es bestünden Hinweise für eher regelmäßigen Konsums zwischen 2018 und 21. Juni 2021, seither nicht mehr.
Der klinische Befund sei unauffällig, keine Hinweise auf ein Abhängigkeitssyndrom. Die Genehmigung zum Lenken von KFZ der Klassen AM und B könne erteilt werden.

Aufgrund der Vorgeschichte solle noch eine unvorangekündigte Laborkontrolle auf Drogenmetabolite erfolgen.

Einen negativen Drogenharnbefund legte die Bf der belangten Behörde vor.

Die VPS ergibt ein ähnliches Bild. Auch hier ist vom letztmaligen Konsum zu Sylvester 2021 die Rede. Die Psychologin schätzt die Gefahr eines neuerlichen Konsums als vermindert ein. Eine Einstellungs- und Verhaltensänderung scheine stattgefunden zu haben.

Anzumerken ist, dass die Bf beim Anlassdelikt die klinische Untersuchung verweigert hat, weshalb nicht festgestellt werden kann, dass sie auch durch THC beeinträchtigt war. Die diesbezügliche Feststellung des Psychiaters und des Amtsarztes ist insofern aktenwidrig.

Die Notwendigkeit der von der VPU empfohlenen und vom Polizeiarzt als Amtssachverständigem verlangten Verlaufskontrollen ist in keinem der Gutachten nachvollziehbar begründet, stützt der Psychiater seine Ansicht doch nur auf die lange zurückliegende Vorgeschichte und argumentiert die Verkehrspsychologin „...um die Gefahr einer Leistungs- und Gesundheitsverschlechterung aufgrund eines Rückfalls in alte Drogenkonsummuster kontrollieren zu können“, die allerdings vom Gesetzgeber nicht verlangt wird.

Der Psychiater meint überhaupt, dass nur eine einmalige Kontrolle erforderlich ist.

Das amtsärztliche Gutachten, welches den Befund der Fachgutachten verwertet, äußert sich fachlich nicht zur Menge konsumierter Suchtmittel, sondern stellt – wie

bereits angemerkt - aktenwidrig fest, dass ein Vorentzug wegen Lenkens unter Suchtmitteleinfluss vorgelegen sei (tatsächlich hat die Bf die Untersuchung infolge des Verdachts einer Suchtgiftbeeinträchtigung verweigert, weshalb kein Suchtmitteleinfluss festgestellt werden kann).

Hinsichtlich des Konsums und seiner Häufigkeit kann nur auf die Angaben der Bf zurückgegriffen werden, die Suchtgiftkonsum bis Silvester 2021 zugesteht, seit dem aber – vom Psychiater unwidersprochen – abstinent sein will.

Aufgrund der Gutachten im Akt, steht eine Abhängigkeit nicht im Raum und kann die diesfalls einzig relevante Feststellung des Vorliegens eines gehäuften Missbrauchs in der jüngeren Vergangenheit nicht getroffen werden.

Aufgrund des § 14 Abs 5 FSG-GV und der diesbezüglichen Judikatur des VwGH in Bezug auf den gehäuften Missbrauch lässt sich die Forderung des Amtsarztes nach einer Befristung der Lenkberechtigung für ein Jahr mit monatlichen Laboruntersuchungen nicht mit der gültigen Rechtslage in Einklang bringen (siehe dazu die rechtlich Beurteilung).

In keiner der Fachexpertisen ist davon die Rede, dass die Bf von Alkohol oder verbotenen Suchtmitteln abhängig ist oder war, oder damit – in der rezenten Vergangenheit - gehäuften Missbrauch begangen hat. Vielmehr stellt der Psychiater ausdrücklich dar, dass bei der Bf seit 21. Juni 2021 kein regelmäßiger Suchtgiftkonsum mehr stattgefunden hat.

Ein Krankheitsbild, wie dies nach der unter Punkt III. dargestellten Judikatur erforderlich ist, wird in keinem der Gutachten dargestellt.
Eine nachvollziehbare Argumentation, warum die Bf überwacht werden müsste, findet sich in keinem der Fachgutachten.

Der Verwaltungsgerichtshof führt in zu Alkoholkonsum ergangener Judikatur wie folgt aus:

„In diesem Zusammenhang ist auch darauf zu verweisen, dass nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes eine ‚absolute Alkoholabstinenz' nicht Voraussetzung für die Bejahung des Vorliegens der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung ist, es vielmehr darauf ankommt, ob die Ergebnisse der verkehrspsychologischen Untersuchung darauf schließen lassen, dass der Betreffende willens und in der Lage wäre, sein Verhalten in Bezug auf Alkoholkonsum an die Erfordernisse des Straßenverkehrs anzupassen (vgl. zB. die hg. Erkenntnisse vom 24. September 2003, Zl. 2002/11/0231, vom 24. November 2005, Zl. 2005/11/0148, und vom 25. April 2006, Zl. 2006/11/0042)." (VwGH 14. Dezember 2010, 2008/11/0021; vgl. auch VwGH 26. April 2018, Ra 2018/11/0031 mwN)

Diese Judikatur kann aufgrund der Rechtsprechung des VwGH zum nur gelegentlichen Konsum von Cannabis (vgl. Punkt III.) auch auf solche Fälle umgelegt werden, sodass eine Abstinenz von Cannabis gerade in Fällen in denen nur gelegentlich Cannabis konsumiert wird nicht, gefordert werden kann.

„Was den ‚gehäuften Alkoholmissbrauch' iSd § 14 Abs. 5 FSG-GV 1997 anlangt, so ist dieser vor dem Hintergrund der Zielsetzung des FSG 1997 und der FSG-GV 1997, nur solchen Personen, die zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund sind, eine Lenkberechtigung zu erteilen und zu belassen (vgl. etwa VwGH 30.6.2016, Ra 2016/11/0088), zu beurteilen. Der VwGH hat einen gehäuften Alkoholmissbrauch bei einem in der jüngeren Vergangenheit liegenden exzessiven Alkoholkonsum (VwGH 31.7.2017, Ra 2017/11/0064) angenommen, für den die Häufigkeit und die Intensität des Alkoholkonsums ausschlaggebend sind (VwGH 18.10.2017, Ra 2017/11/0232), wobei eine entsprechende Phase der Abstinenz zu berücksichtigen ist (VwGH 22.04.2008, 2006/11/0152)." (26. Juli 2018, Ra 2018/11/0063)

Das Ergebnis des amtsärztlichen Gutachtens erweist sich insofern als mit den gesetzlichen Regelungen nicht in Einklang zu bringen, weil weder eine Abhängigkeit, noch ein gehäufter Missbrauch, noch eine mangelnde Bereitschaft zur Verkehrsanpassung festgestellt werden kann.

In Zusammenschau der Darstellungen in den Fachgutachten mit der unter Punkt III. dargestellten Judikatur des VwGH zur Irrelevanz gelegentlichen Cannabiskonsums (Probierkonsums), dem langen Zurückliegen des „eher" regelmäßigen Konsums und dem Fehlen jeglicher Hinweise auf aktuellen gehäuften Missbrauch, kann der Forderung der Verkehrspsychologin und des Amtsarztes nach einer Befristung samt Kontrolluntersuchungen vom Gericht mangels Rechtsgrundlage nicht Rechnung getragen werden.
Der Psychiater geht ohnehin von einer uneingeschränkten Eignung aus, wenn ein negativer Befund erbracht wird, was geschehen ist.

Vor diesem und dem Hintergrund der Bestimmung des § 14 Abs 5 FSG-GV erweist sich auch das vorliegende amtsärztliche Gutachten als nicht nachvollziehbar. Der Polizeiarzt äußert mit keinem Wort das Vorliegen eines schädlichen Gebrauchs oder zumindest eines anderen Krankheitsbildes in Zusammenhang mit dem Konsum von Suchtmitteln.

Der bloße Wunsch nach Kontrolluntersuchungen und von Abstinenz lässt sich bei keinem oder nur gelegentlichem Cannabiskonsum mit der Rechtslage nicht in Einklang bringen und zwar auch dann nicht, wenn in der entfernteren Vergangenheit (hier bis vor fast zweieinhalb Jahren) ein nach der Diktion des Psychiaters „eher" regelmäßiger Konsum stattgefunden hat, der jedoch keine Abhängigkeit hervorgerufen hat und mittlerweile längst beendet wurde.

Aus dem Akt ergeben sich insofern keine Hinweise auf Abhängigkeit oder einen aktuell noch relevanten gehäuften Missbrauch.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 3 Abs 1 Z 3 FSG bildet die gesundheitliche Eignung eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung.

Gemäß § 5 Abs 5 Satz 1 FSG ist die Lenkberechtigung, soweit dies aufgrund des ärztlichen Gutachtens oder wegen der Art der Lenkberechtigung nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nötig ist, unter den entsprechenden Befristungen, Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen der Gültigkeit zu erteilen (§ 8 Abs 3 Z 2).

Gemäß § 5 Abs. 5 Satz 1 FSG ist die Lenkberechtigung, soweit dies aufgrund des ärztlichen Gutachtens oder wegen der Art der Lenkberechtigung nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nötig ist, unter den entsprechenden Befristungen, Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen der Gültigkeit zu erteilen (§ 8 Abs. 3 Z 2).

Gemäß § 24 Abs 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken

Gemäß § 2 Abs 1 FSG-GV hat das ärztliche Gutachten gegebenenfalls auszusprechen:

1. ob und nach welchem Zeitraum eine amtsärztliche Nachuntersuchung erforderlich ist,
2. ob und in welchen Zeitabständen ärztliche Kontrolluntersuchungen erforderlich sind, [...]

Werden in den Fällen der §§ 5 bis 16 ärztliche Kontrolluntersuchungen als Auflage vorgeschrieben, so dürfen diese niemals alleine, sondern immer nur in Verbindung mit einer Befristung der Lenkberechtigung und einer amtsärztlichen Nachuntersuchung bei Ablauf dieser Befristung verfügt werden.

Gemäß § 14 Abs 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben,

nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

III.2. Zur Frage der Rechtmäßigkeit von Befristung und Kontrolluntersuchungen:

III.2.1. In seinem Erkenntnis vom 24. Mai 2011, 2010/11/0001 hat der Verwaltungsgerichtshof unter Bezugnahme auf die Vorjudikatur wie folgt ausgeführt:

„Die Notwendigkeit von Nachuntersuchungen im Sinne des § 8 Abs. 3 Z 2 FSG ist nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes dann gegeben, wenn eine ‚Krankheit' festgestellt wurde, bei der ihrer Natur nach mit einer zum Verlust oder zur Einschränkung der Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen führenden Verschlechterung gerechnet werden muss. Um eine bloß bedingte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen in diesem Sinne anzunehmen, bedarf es auf einem ärztlichen Sachverständigengutachten beruhender konkreter Sachverhaltsfeststellungen darüber, dass die gesundheitliche Eignung zwar noch in ausreichendem Maß für eine bestimmte Zeit vorhanden ist, dass aber eine gesundheitliche Beeinträchtigung besteht, nach deren Art in Zukunft mit einer die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließenden oder einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden muss (vgl. u.a. die Erkenntnisse 20. November 2012, 2012/11/0132, 24. April 2001, 2000/11/0337, 13. August 2003, 2001/11/0183, 13. August 2003, 2002/11/0228, 25. April 2006, 2006/11/0042, 15. September 2009, 2007/11/0043, 22. Juni 2010, 2010/11/0067)."
[Formatierung nicht übernommen]

Ebenfalls in ständiger Judikatur vertritt der Verwaltungsgerichtshof die Auffassung, dass es für die Annahme einer eingeschränkten gesundheitlichen Eignung im oben genannten Sinn nicht ausreicht, wenn eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes nicht ausgeschlossen werden kann (z.B. VwGH 13. August 2003, 2002/11/0228; 25. April 2006, 2006/11/0042).

Ähnliche Ausführungen finden sich in der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. das Erkenntnis 22. Juni 2010, 2010/11/0067, 0068, unter Bezugnahme auf das Erkenntnis 15. September 2009, 2009/11/0084) zu den Voraussetzungen der Befristung einer Lenkberechtigung:
„Um eine bloß eingeschränkte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen anzunehmen, bedarf es auf einem ärztlichen Sachverständigengutachten beruhender konkreter Sachverhaltsfeststellungen darüber, dass die gesundheitliche Eignung, und zwar in ausreichendem Maß, für eine bestimmte Zeit vorhanden ist, dass aber eine gesundheitliche Beeinträchtigung besteht, nach deren Art nach Ablauf der von der Behörde angenommenen Zeit mit einer die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließenden oder in relevantem Ausmaß einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden muss."
Eine Einschränkung der Lenkberechtigung „[...] um die Gefahr einer Leistungs- und Gesundheitsverschlechterung aufgrund eines Rückfalls in alte Drogenkonsummuster kontrollieren zu können" wie dies in der VPS angedeutet wird, kommt insofern

aufgrund des hypothetischen Charakters der Gefahr nicht in Betracht, vielmehr müsste mit dem Eintritt der befürchteten Folgen zu rechnen sein.

III.2.2. Als relevantes Krankheitsbild kommt im vorliegenden Fall – bei Konsumation von Cannabis – im Sinne des § 14 Abs 1 bzw. 5 FSG-GV eine aktuelle (Abs 1.) oder in der Vergangenheit liegende Abhängigkeit, (Abs 5.), das Fehlen der Fähigkeit, den Konsum von Cannabis nicht so weit einzuschränken, dass die Bf beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt ist (Abs 1) oder das Vorliegen eines gehäuften Missbrauchs (Abs 5) in Betracht (vgl. VwGH 20. März 2001, 2000/11/0264).

Keine dieser „Krankheiten" ergeben sich aus dem Akt.

Zum Cannabiskonsum führt der Verwaltungsgerichtshof bspw. wie folgt aus:

„Unter dem im § 14 Abs. 5 FSG-GV 1997 verwendeten Begriff ‚Missbrauch' von Suchtmitteln - das sind Suchtmittel im Sinne des § 1 Abs. 2 SMG 1997 (hiezu gehört auf Grund des Anhanges I der Suchtgiftverordnung auch Cannabis) - ist nicht eine ‚Anwendung von sog. Genussmitteln in übermäßiger Dosierung' im Sinne eines ‚abusus' (so Pschyrembel, Klinisches Wörterbuch), sondern ein Rechtsbegriff zu verstehen, wie er auch im SMG 1997 verwendet wird; darunter fällt jedenfalls der eigenmächtige Konsum von Suchtmitteln. Für eine auf § 14 Abs. 5 FSG-GV 1997 gestützte Erteilung einer Lenkberechtigung der Gruppe 1 (zu der gemäß § 1 Z. 8 FSG-GV 1997 die Klassen A und B zählen) unter Bedingung ärztlicher Kontrolluntersuchungen reicht jedoch nicht ‚jeglicher Konsum von illegalen Drogen', vielmehr ist ein in der Vergangenheit begangener gehäufter Missbrauch von Suchtmitteln im Sinne des SMG 1997 gefordert." (VwGH 20. März 2001, 2000/11/0264; vgl. zur Anwendbarkeit auf das Einschränkungsverfahren VwGH 18.10.2017, Ra 2017/11/0232).
[Hervorhebung nicht im Original]

Mit dieser Entscheidung hat der VwGH klargestellt, dass nicht jeglicher Konsum illegaler Suchtmittel die Behörde berechtigt, eine Einschränkung der Lenkberechtigung der Gruppe 1 vorzunehmen, sondern es eines sog. gehäuften Missbrauchs bedarf.

Auch mit der Frage, ab wann von einem gehäuften Missbrauch auszugehen ist, hat sich der Verwaltungsgerichtshof bereits mehrfach auseinandergesetzt:

Der VwGH fasst in seinem Erkenntnis vom 25. Mai 2004, 2003/11/0310 wie folgt zusammen:
„In seinem Erkenntnis vom 24. August 1999, Zl. 99/11/0092, führte der Verwaltungsgerichtshof aus, wie sich aus der FSG-GV (§ 14) ergebe, berühre ein geringfügiger Suchtmittelgenuss - wie auch ein geringfügiger Alkoholgenuss ohne Zusammenhang mit dem Lenken eines Kraftfahrzeuges - die gesundheitliche Eignung (noch) nicht. Erst dann, wenn der Konsum zu einer Abhängigkeit zu führen geeignet sei

oder wenn die Gefahr bestehe, dass die betreffende Person nicht in der Lage sein könnte, den Konsum so weit einzuschränken, dass ihre Fähigkeit zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht (mehr) beeinträchtigt sei, läge ein Grund vor, unter dem Aspekt eines festgestellten - wenn auch verbotenen - Suchtmittelkonsums die gesundheitliche Eignung begründeter Weise in Zweifel zu ziehen. Im hg. Erkenntnis vom 23. Mai 2000, Zl. 99/11/0340, führte der Verwaltungsgerichtshof unter Bezugnahme auf das bereits erwähnte hg. Erkenntnis vom 24. August 1999 aus, Voraussetzung für die Einleitung eines Verfahrens zur Entziehung der Lenkberechtigung seien begründete Bedenken, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z. 2 bis 4 FSG) noch gegeben seien. Im gegebenen Zusammenhang (der Beschwerdefall betraf eine Ladung in einem Verfahren zur Entziehung der Lenkberechtigung) wäre die Einleitung des Entziehungsverfahrens, in dessen Rahmen der Ladungsbescheid erlassen wurde, nur dann rechtens gewesen, wenn ausreichende Anhaltspunkte für den Verdacht bestanden hätten, dem Beschwerdeführer fehle infolge Suchtmittelabhängigkeit die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen. Ausdrücklich wurde hervorgehoben, dass der gelegentliche Konsum von Cannabis die gesundheitliche Eignung nicht berühre, weshalb im Ergebnis die Auffassung vertreten wurde, ausreichende Anhaltspunkte für den Verdacht fehlender gesundheitlicher Eignung infolge Suchtmittelabhängigkeit bestünden nicht. An dieser Rechtsauffassung zur Auswirkung gelegentlichen Konsums von Cannabis auf die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen hat der Verwaltungsgerichtshof in seiner seitdem ergangenen Judikatur, wenngleich ausdrücklich bisher nur im Zusammenhang mit Verfahren nach § 24 FSG, festgehalten (vgl. die hg. Erkenntnisse vom 24. April 2001, Zl. 2001/11/0231, vom 4. Juli 2002, Zl. 2001/11/0024, vom 21. Jänner 2003, Zl. 2002/11/0244, vom 18. März 2003, Zl. 2002/11/0209, vom 13. August 2003, Zl. 2001/11/0183, und vom 27. Februar 2004, Zl. 2003/11/0209). Im Erkenntnis vom 18. März 2003, Zl. 2002/11/0209, führte der Verwaltungsgerichtshof im Zusammenhang mit der Frage, ob gehäufter Missbrauch im Sinne des § 14 Abs. 5 FSG-GV vorliege, überdies aus, um von einem gehäuften Missbrauch von Suchtmitteln im Sinne dieser Verordnungsstelle sprechen zu können, genüge nicht ein gelegentlicher wiederholter Missbrauch, sondern es müsse sich um häufigen Missbrauch innerhalb relativ kurzer Zeit handeln, ohne dass allerdings der Nachweis einer früher bestehenden Suchtmittelabhängigkeit erforderlich sei. Mehrmaliges Cannabisrauchen im Laufe eines Sommers wurde vom Verwaltungsgerichtshof in diesem Erkenntnis nicht als gehäufter Missbrauch qualifiziert“.

Hinsichtlich der Intensität des Konsums hat sich der VwGH in folgendem Rechtssatz geäußert:

„Was den ‚gehäuften Alkoholmissbrauch‘ iSd § 14 Abs. 5 FSG-GV 1997 anlangt, so ist dieser vor dem Hintergrund der Zielsetzung des FSG 1997 und der FSG-GV 1997, nur solchen Personen, die zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund sind, eine Lenkberechtigung zu erteilen und zu belassen (vgl. etwa VwGH 30.6.2016, Ra 2016/11/0088), zu beurteilen. Der VwGH hat einen gehäuften Alkoholmissbrauch bei einem in der jüngeren Vergangenheit liegenden exzessiven Alkoholkonsum (VwGH 31.7.2017, Ra 2017/11/0064) angenommen, für den die Häufigkeit und die Intensität des Alkoholkonsums ausschlaggebend sind (VwGH 18.10.2017, Ra 2017/11/0232), wobei eine entsprechende Phase der Abstinenz zu berücksichtigen ist (VwGH 22.04.2008, 2006/11/0152).“ (26. Juli 2018, Ra 2018/11/0063)

III.3. Vor dem Hintergrund dieser Judikaturlinie des VwGH und auf Basis des sich aus dem Akt ergebenden Sachverhalts, welchen alle Sachverständigen ihren Gutachten und die belangte Behörde ihrer Entscheidung zugrunde gelegt haben, ist zu folgern, dass die Bf weder abhängig ist noch war, keine fehlende Bereitschaft zur Verkehrsanpassung aufweist und in der rezenten Vergangenheit auch keinen gehäuften Missbrauch begangen hat.
Die Bf hat dies in ihrer Beschwerde richtig ausgeführt und ist der von der belangten Behörde erlassene Spruch aufgrund dieses Sachverhalts auch nicht belastbar.

Vor diesem Hintergrund kommt eine Einschränkung der Lenkberechtigung der Bf aufgrund des § 14 Abs 5 FSG-GV schon mangels rechtlicher Grundlage nicht in Betracht, weil sich aus dem vorliegenden Akt aktuell kein Gebrauch von Suchtmitteln ergibt, der die Grenze des gehäuften Missbrauchs erreichen würde.

Die im vorliegenden Fall tätig werdenden Fachleute verlangen ohne Blick auf die Regelung des § 14 Abs 5 FSG-GV und ohne medizinische Begründung begleitende Maßnahmen, sowie – so scheint es – Abstinenz, obwohl eine solche weder nach dem Gesetz gefordert, noch – nach dem Aktenstand – aus medizinischer Sicht indiziert ist.

Sachverständigenfrage ist dabei im Wesentlichen die Diagnostizierung einer Krankheit (zB. schädlicher Gebrauch von Suchtgift) sowie ggf. die Form der Kontrolluntersuchung und des erforderlichen Beobachtungszeitraums, nicht aber die Frage ob aufgrund der Diagnose grundsätzlich eine Einschränkung durch Befristung und Kontrolluntersuchungen erforderlich ist. Dabei handelt es sich um eine Rechtsfrage, die von der Behörde aufgrund der FSG-GV zu treffen ist und zwar dann, wenn sich aus den ärztlichen Gutachten ergibt, dass die betroffene Person in der Vergangenheit abhängig war oder gehäuften Missbrauch begangen hat.

Aus dem vorliegend von sämtlichen Sachverständigen ermittelten Sachverhalt, ergibt sich, dass eine Subsumtion unter die Tatbestände des § 14 FSG-GV nicht möglich ist, weil keiner der in Betracht kommenden Tatbestände erfüllt ist, sodass eine Einschränkung der Lenkberechtigung der Bf nicht in Betracht kommt.

III.4. Begründungspflicht

Es ist vorliegend zudem an § 58 Abs 2 AVG zu erinnern, wonach ein Bescheid grundsätzlich zu begründen ist. Die Begründung setzt sich aus Sachverhaltsfeststellungen, Beweiswürdigung und rechtlicher Beurteilung zusammen. „Dabei ist zu beachten, dass die Begründung eines Bescheides die Bekanntgabe jenes konkreten Sachverhaltes, der die Beurteilung der Rechtsfrage ermöglicht, sowie der Erwägungen verlangt, auf Grund derer die Behörde zur Überzeugung gelangt, dass ein bestimmter Sachverhalt vorliegt und dass damit der Tatbestand einer

bestimmten Rechtsnorm verwirklicht ist (VwGH 19. 5. 1994, 90/07/0121; 29. 8. 1995, 94/05/0196; vgl etwa auch VwGH 13. 2. 1991, 90/03/0112; 16. 10. 2001, 99/09/0260; 20. 10. 2004, 2001/08/0020). Allgemein lässt sich somit festhalten (vgl auch Rz 18ff, 40), dass der Begründungspflicht durch bloß pauschale oder abstrakte (vgl auch Hauer, ÖGZ 1971, 435) bzw ‚inhaltsleere' (vgl VwGH 7. 9. 1990, 90/18/0038) oder ‚leerformelartige' (vgl VwGH 25. 2. 2004, 2003/12/0027) Feststellungen oder Behauptungen nicht Genüge getan wird (vgl etwa auch VwGH 19. 3. 1985, 84/07/0126; 26. 11. 2003, 2001/20/0457)". [vgl. *Hengstschläger/Leeb,* AVG § 60 Rz 7 (Stand 1.7.2005, rdb.at)].

Dem angefochtenen Bescheid fehlt eine derartige Begründung gänzlich. Er trifft eine Anordnung lediglich aufgrund des amtsärztlichen Gutachtens ohne sich allerdings mit den Rechtsgrundlagen, insbesondere der FSG-GV, auseinanderzusetzen. Bei einem Gutachten handelt es sich um ein Sachverhaltselement, das einer Beweiswürdigung zu unterziehen ist und ist der sich daraus ergebende Sachverhalt dann unter den gesetzlichen Tatbestand zu subsumieren.

III.5. Ergebnis:

Vorliegend fehlte es an einer rechtlichen Grundlage dafür, die Lenkberechtigung der Bf einzuschränken, weil sie weder von Suchtmitteln abhängig ist, noch war, noch einen gehäuften Missbrauch begangen hat, noch eine fehlende Bereitschaft zur Verkehrsanpassung vorliegt.

Zumal für eine Einschränkung der Lenkberechtigung der Bf kein Raum bleibt, ist der vorliegende Bescheid ersatzlos aufzuheben.

Damit besteht die Lenkberechtigung der Bf wieder in ihrer ursprünglichen Form (wie vor den Entziehungen).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung beruht auf der ständigen Judikatur des VwGH zu gelegentlichem Cannabiskonsum. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl